



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Martin-Luther-Platz 40
4000 Düsseldorf 1
Telefon
(0211) 87 92 272

Datum

29.06.93

2220 E - APr. 1 B (11. Ges.)

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



120-fach

für den Rechtsausschuß

Betr.:

11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Bezug:

Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Juni 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Rechtsausschuß hat mich in o.g. Sitzung gebeten, zu den Beschlüssen des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1993 Stellung zu nehmen. Meine Stellungnahme lautet wie folgt:

A. Allgemeines

Die von dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung beschlossenen Änderungen zum JAG stimmen dem wesentlichen Inhalt nach mit den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion überein, die sämtlichen Mitgliedern des Rechtsausschusses zur Kenntnis gebracht worden sind. Abweichungen ergeben sich lediglich bei den Beschlüssen zu Ziff. 3 und 4.

Ziffer 3 betrifft die Reduzierung der Prüferbank im ersten Examen von vier auf drei Prüfer. Der Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung des § 10 Abs. 3 JAG - E lautet wie folgt:

"Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß soll mindestens eine Professorin oder ein Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören."

Ziffer 3 Satz 1 des Beschlusses des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung stimmt inhaltlich damit überein. Satz 2 dieses Beschlusses stellt lediglich die Begründung für die Herabsetzung der Anzahl der Prüfer dar.

In Ziffer 4 weicht der Beschluß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zur Übergangsregelung für Referendarinnen und Referendare von dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion ab. Nach diesem Antrag soll das neue Recht grundsätzlich für alle Referendarinnen und Referendare gelten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten JAG noch nicht im 13. Ausbildungsmonat befinden. Das bisherige Recht findet nach dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf diese Referendarinnen oder Referendare nur Anwendung, wenn es beantragt wird. Nach dem Beschluß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung soll die umgekehrte Regelung gelten, d.h. grundsätzlich soll für diese Referendarinnen und Referendare das alte Recht und nur auf entsprechenden Antrag das neue Recht Anwendung finden.

B. Die Änderungen im einzelnen

Zu den vom Ausschuß für Wissenschaft und Forschung beschlossenen Änderungen und zu den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion, gegen die aus meiner Sicht keine Bedenken bestehen, ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffern 1 und 2:

Die Änderungen zu § 1 Satz 2 JAG - E (Regelstudienzeit) und § 10 a Abs. 1 Satz 1 JAG - E (Abschichtung) dienen der Klarstellung. Nach meiner Auffassung sollte jedoch im Hinblick auf die in § 10 a Abs. 1 Satz 1 JAG - E vorgesehene Änderung zur Klarstellung auch Abs. 3 neu gefaßt werden und folgenden Wortlaut erhalten:

"(3) Wer sich nach dem Ende des 7. Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen."

Zu Ziffer 3:

Die Änderung der Prüferbank im ersten Examen (§ 10 Abs. 3 JAG - E) hat möglicherweise den günstigen Nebeneffekt, daß in einem größeren Umfang Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung gewonnen werden können. Dies ist erforderlich, weil durch den Ende letzten Jahres eingeführten Freiversuch und die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ein erheblicher Anstieg der ersten juristischen Staatsprüfungen zu erwarten ist. Dieser Anstieg wird zu einer Verlängerung der Prüfungsverfahren führen, falls nicht eine ausreichende Anzahl von Prüfer zur Verfügung steht.

Zu Ziffer 4:

Nach dem Wortlaut des Artikel 2 des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung - das am 28.11.1992 in Kraft getreten ist - können Übergangsregelungen nur für Studenten und Referendare er-

lassen werden, die ihre Ausbildung nach am 28.11.1992 begonnen haben. Dort heißt es nämlich:

"Bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen:"

An diesen "engen" Wortlaut knüpft der Regierungsentwurf an und bezieht nur diejenigen Studenten und Referendare in die Übergangsregelung ein, die nach dem 28.11.1992 ihre Ausbildung begonnen haben. Ich halte jedoch auch eine weitergehende Interpretation für vertretbar. Neben den vorgenannten Sätzen ist in Artikel 2 des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung weiter folgendes ausgeführt:

"Wer eine Ausbildung nach § 5 a oder § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend."

Durch die Möglichkeit der Bestimmung eines Endzeitpunktes für die Geltung des alten Rechts - hier ist keinerlei Einschränkung enthalten - wird die gesamte vorgenannte Bestimmung in dem Bundesgesetz unklar und damit auslegungsfähig. Für die weite Auslegung des Artikel 2 spricht der Sinn der Änderungen des Deutschen Richtergesetzes, nämlich zu einer Verkürzung der Juristenausbildung beizutragen. Die weite Auslegung wird auch in der Literatur vertreten und von vielen Ländern im Rahmen der Änderungen der Juristenausbildung vorgenommen. Ich habe deshalb keine rechtli-

chen Bedenken gegen die gegenüber dem Entwurf der Landesregierung vorgesehenen Erweiterungen der Übergangsvorschriften. Die allen Studierenden, die sich noch nicht zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, ermöglichte Wahl des neuen Rechtes bietet den Vorteil, daß insbesondere die zur Verkürzung der Studiendauer vorgesehenen Maßnahmen früher greifen und dadurch zu einer stärkeren Entlastung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Hochschulen beitragen könnten. Auch die Referendare, die sich noch nicht im 13. Ausbildungsmonat befinden, können ihre Ausbildung mehr als ein halbes Jahr früher beenden und in das Berufsleben eintreten.

Aus den vorgenannten Gründen gebe ich auch dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu den Übergangsvorschriften, soweit er in dem oben dargestellten Sinn von dem Beschluß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung abweicht (Referendare), den Vorzug. Für alle von den Übergangsvorschriften erfaßten Studierenden sowie Referendarinnen und Referendare sollte grundsätzlich das neue Recht gelten und die Wahl des bisherigen Rechtes von einem entsprechenden Antrag abhängig gemacht werden.

Zu Ziffer 5:

Es bestehen keine Bedenken, die Festlegung von Obergrenzen für den Umfang des Jurastudiums in einer auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 JAG - E zu erlassenden Verordnung nicht nur - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzunehmen, sondern sie auch von der Zustimmung des Rechtsausschusses und des Wissenschaftsausschusses abhängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Krumsiek)